

**Änderung Nr. 20 des Landschaftsplanes 1988
der Stadt Aachen
- Kulturlandschaft Soers -**

für den Planbereich in dem Stadtbezirk Aachen-Laurensberg im Bereich zwischen der Ortslage Laurensberg, der Berensberger Straße, der Straße Zum Blauen Stein, dem Buschweg, dem Sonnenweg, dem Soerser Weg, der Bebauung Purweide und Talbothof, dem Lousberg und dem alten Bahndamm

**Entwurf
zu
textliche Darstellungen und textliche Festsetzungen
mit Erläuterungsbericht**

Der Landschaftsplan der Stadt Aachen, der seit dem 17.08.1988 rechtskräftig ist, besteht aus der Entwicklungskarte (M 1:15.000), der Festsetzungskarte (M 1:5.000) und den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht.

Neben den Änderungen und Ergänzungen der Festsetzungskarte und der Karte Entwicklungsziele für die Landschaft sollen im Textband zum Landschaftsplan 1988 der Stadt Aachen die textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen sowie der Erläuterungsbericht aufgrund der Änderung Nr. 20 - Kulturlandschaft Soers - ergänzt bzw. geändert werden.

Darüber hinaus sollen die allgemeinen Festsetzungen zu dem Landschaftsschutzgebiet L1, den geschützten Landschaftsbestandteilen und den Befreiungen Inhalt dieser Landschaftsplanänderung werden.

Der vollständige Text der Änderung Nr. 20 des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen - Kulturlandschaft Soers - ist nachfolgend beigefügt.

**Änderung Nr. 20 des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen - Kulturlandschaft Soers -
Aachen, 37, 38 / Laurensberg 20, 21,29, 30;**

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
- zu 58 ff -	
3.2.2 Landschaftsschutzgebiet	
<p>Die Ausweisung des L 1 erfolgt aufgrund der spezifischen Situation der Soers, die in einmaliger Weise den Rest einer historischen Kulturlandschaft verkörpert, den es aus Gründen der Kulturhistorie, der Landschaftspflege, der Denkmalpflege und der Naherholung zu erhalten gilt.</p> <p>Die Stadt Aachen, Untere Landschaftsbehörde, hat von den Verbotsbestimmungen des L 1 Ausnahmen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) zuzulassen, wenn die beantragten Bauvorhaben dem Umbau und/oder Erweiterung bestehender Hofstellen von Land-, forst- und gartenbaulichen Betrieben zu deren Zweck dienen, in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu den bereits vorhandenen baulichen Anlagen stehen, keine Beeinträchtigungen von Quelleinzugsgebieten, Feuchtwiesen- und Überschwemmungsbereichen, Gewässern sowie Obstwiesen darstellen und in der Ausgestaltung dem besonderen Schutzzweck und Charakter des Gebietes nicht widersprechen.</p> <p>Im L 1 ist Ziffer 3.6 Befreiungen nicht anwendbar.</p> <p><u>Gebote</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die im Gebiet vorhandenen Kopfbäume sind durch regelmäßige Pflege (spätestens alle 7 Jahre) zu erhalten. 2. Abgängige Kopfbäume sind durch Neuanpflanzungen, die als Kopfbäume gepflegt werden, zu ersetzen. <p><u>Verbote</u></p> <p>Über die allgemeinen Festsetzungen für das Landschaftsschutzgebiet hinaus gelten nachfolgende Verbote:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Umwandlung von Grünland oder 	<p>Aufgrund der spezifischen Situation in der Soers hat die Stadt Aachen über die generell geltenden Regelungstatbestände in den Landschaftsschutzgebieten hinausgehende Festsetzungen getroffen. Hierzu soll eine in den Grenzen des Änderungsverfahrens festzusetzende LSG – Fläche mit weitergehenden spezifischen Festsetzungen vorgesehen werden. In der Festsetzungskarte soll dieses Gebiet mit der Bezeichnung L1 geführt werden. Im Kapitel 3.2.2 Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen soll ein eigener Absatz „L 1“ aufgenommen werden. Die landwirtschaftliche Privilegierung der vorhandenen Betriebe gemäß § 35 BauGB stellt die Stadt Aachen für das Gebiet L 1 nicht in Frage, sodass eine Schlechterstellung gegenüber anderen landwirtschaftlichen Betrieben im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen nicht gegeben ist.</p> <p>- Ausnahme bedeutet, dass keine Befreiung erforderlich ist</p> <p>Das Gebot zur Pflege der Kopfbäume verpflichtet die Stadt Aachen, diese Aufgabe selbst wahrzunehmen oder gegen Bezahlung in Auftrag zu geben.</p> <p>Von dem Verbot der Drainierung von Feucht- und Nasswiesen sind Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an bereits bestehenden Drainagen in bestehenden Drainagegebieten ausgenommen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>Brachflächen in Ackerflächen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Drainierung oder die Instandsetzung ehemaliger Drainagen in Feucht- und Nasswiesen sowie von Quellbereichen, 3. die Errichtung von Gewächshausbereichen (von mehr als 200m²), 4. die Errichtung von Windrädern, 5. das Einbringen nicht standortgerechter und /oder nicht heimischer Arten (insbesondere jedoch Tuja, Kirschlorbeer oder Wacholder wegen der Übertragung von Krankheiten und Schädlingen auf Obstbäume). <p>Der unter Buchstabe b) Ziffer 1 des Kapitels 3.2.2 genannte Sachverhalt der Nichtbetroffenheit ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung soll hinsichtlich der Umwandlung von Flächen für das L 1 nicht gelten.“</p>	<p>Der Einbau oder die Instandsetzungen ehemaliger Drainagen in bestehenden Feucht- und Nassgebieten oder Quellbereiche ist untersagt.</p>
- zu 138 -	
<p>3.2.4 <u>Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)</u></p>	
<p>3.2.4.1 <u>Besonderer Schutz von naturnahen Lebensräumen (LB)</u></p>	
<p>LB 73</p> <p><u>Waldgelände mit Feuchtbiotop zwischen Ferberberg und Gasser Feld in der nördlichen Soers</u></p> <p>„Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Feuchtwiesen - / Auwaldkomplexes, der in wesentlichen Teilen überdies zu den nach § 62 LG NW geschützten Biotopen zählt. Überdies ist die Fläche aus Sicht des Artenschutzes von großer Bedeutung.</p> <p><u>Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der Feuchtwiesenbereich mit dem Seggenried ist von Gehölzaufwuchs zu befreien und dauerhaft freizuhalten. b) Die angrenzenden Waldflächen sollen in Richtung eines naturnahen Auwaldkomplexes entwickelt werden. c) Weitergehende Maßnahmen werden durch einen Pflege- und Entwicklungsplan formuliert.“ 	<p>Im Zuge der Änderung Nr. 20 des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen sollen die Festsetzungen für den geschützten Landschaftsbestandteil LB 73 Waldgelände mit Feuchtbiotop zwischen Ferberberg und Gasser Feld in der nördlichen Soers angepasst werden.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
- zu 179 -	
<p>LB 132</p> <p><u>Wildbach</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Schaffung einer natürlichen Bachaue.</p> <p>A) von Brunnenstraße bis Bahndamm; die flächenmäßige Abgrenzung beträgt rechtsseitig des Bachlaufes 5 m.</p> <p>B) vom Alten Bahndamm (Schloss Rahe) bis Einmündung in die Wurm; die flächenmäßige Abgrenzung entspricht der Darstellung in der Festsetzungskarte, mindestens jedoch beidseitig des Bachlaufes 10m, soweit keine Wege direkt an den Bachlauf angrenzen</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist untersagt.</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>Der vorhandene Gehölzbestand ist als Struktur zu erhalten und bei Bedarf durch Neupflanzungen zu ergänzen oder zu ersetzen (letzteres sofern ein Wechsel zu standortgerechten, heimischen Gehölzarten erforderlich ist).</p>	<p>Im Zuge der Änderung Nr. 20 des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen sollen die Festsetzungen für den geschützten Landschaftsbestandteil LB 132 Wildbach angepasst werden.</p>
- zu 195 ff -	
<p>LB 158</p> <p><u>Obstwiese „Große Gasse“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines naturnahen Lebensraumes und der Sicherung des Steinkauzvorkommens in der Soers.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Die Anwendung von Insektiziden und Rodentiziden ist untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann bei der Unteren Landschaftsbehörde eine Befreiung von diesem Verbot beantragt werden.</p>	<p>Die Anlage und Ergänzung von Obstwiesen dient der Erhaltung einer historischen Kulturlandschaft mit den sie prägenden Strukturen sowie der Erhaltung und Förderung des lokalen Steinkauzvorkommens, für dessen Erhaltung das Land NRW eine besondere Verantwortung hat.</p> <p>Die Kosten für die Anpflanzung und Pflege der Obstbäume bei den neu anzulegenden Obstwiesen werden von der Stadt Aachen getragen. Die genauen Standorte der Bäume werden mit dem Eigentümer und Pächter abgestimmt, um die Bearbeitung der Fläche so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><u>Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Obstbäume sind durch ordnungsgemäße Pflege zu erhalten. b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von heimischen, standortgerechten Hochstammsorten zu erneuern. 	<p>Für etwaige Mehrarbeit bzw. Mindererträge (z.B. aufgrund eines Düngeverbotes) besteht gemäß § 7 Abs. 3.1 Landschaftsgesetz NW Anspruch auf Entschädigung.</p>
<p>LB 159</p> <p><u>Obstwiese „Stockheide“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines naturnahen Lebensraumes und der Sicherung des Steinkauzvorkommens in der Soers.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Die Anwendung von Insektiziden und Rodentiziden ist untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann bei der Unteren Landschaftsbehörde eine Befreiung von diesem Verbot beantragt werden.</p> <p><u>Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Obstbäume sind durch ordnungsgemäße Pflege zu erhalten. b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von heimischen, standortgerechten Hochstammsorten zu erneuern. 	
<p>LB 160</p> <p><u>Obstwiese „Sonne“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines naturnahen Lebensraumes und der Sicherung des Steinkauzvorkommens in der Soers.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Die Anwendung von Insektiziden und Rodentiziden ist untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann bei der Unteren Landschaftsbehörde eine Befreiung von diesem Verbot beantragt werden.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><u>Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Obstbäume sind durch ordnungsgemäße Pflege zu erhalten. b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von heimischen, standortgerechten Hochstammsorten zu erneuern. 	
<p>LB 161</p> <p><u>Obstwiese „Kloster St. Raphael“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines naturnahen Lebensraumes und der Sicherung des Steinkauzvorkommens in der Soers.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Die Anwendung von Insektiziden und Rodentiziden ist untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann bei der Unteren Landschaftsbehörde eine Befreiung von diesem Verbot beantragt werden.</p> <p><u>Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Obstbäume sind durch ordnungsgemäße Pflege zu erhalten. b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von heimischen, standortgerechten Hochstammsorten zu erneuern. 	
<p>LB 162</p> <p><u>Weidefläche nördlich des LB 73</u></p> <p>Die Fläche stellt ein Quelleinzugsgebiet dar, das in die im LB 73 liegenden Quellbereiche entwässert. Die Schutzausweisung dient der Sicherung dieser Bereiche vor Schädigung durch Nährstoffeinträge.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Jegliche Düngung und die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>LB 163</p> <p><u>Quellbereich des Vorfluters Diepekuhlbach</u></p> <p>Die Fläche stellt das Quelleinzugsgebiet und den eigentlichen Quellbereich des Vorfluters Diepekuhlbach dar. Die Schutzausweisung dient der Sicherung dieser Bereiche vor Schädigung durch Nährstoffeinträge.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Jegliche Düngung und die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.</p>	
<p>LB 164</p> <p><u>Weidefläche zwischen Lousberg und „Müschpark“</u></p> <p>Die Fläche stellt ein Quelleinzugsgebiet dar, das in die im „Müschpark“ liegenden Quellbereiche entwässert. Die Schutzausweisung dient der Sicherung dieser Bereiche vor Schädigung durch Nährstoffeinträge.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Jegliche Düngung und die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt</p>	
<p>LB 165</p> <p><u>Schwarzbach</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Sicherung des Fließgewässers vor Nährstoffeinträgen sowie zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässerumfeldes.</p> <p>Die Abgrenzung des LB 165 beträgt, soweit in der Festsetzungskarte keine weitergehenden Darstellungen gegeben sind, beidseitig jeweils 10 m von der Uferkante des Schwarzbaches aus gemessen, sofern keine Wege direkt an den Bachlauf angrenzend vorhanden sind.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><u>Verbote:</u></p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>Die Fläche ist für den Fall der Beweidung angrenzender Flächen gegenüber diesen durch einen ortsüblichen Weidezaun abzutrennen.</p>	<p>Für etwaige Mehrarbeit bzw. Mindererträge (z.B. aufgrund eines Düngeverbotes) besteht gemäß § 7 Abs. 3.1 Landschaftsgesetz NW Anspruch auf Entschädigung.</p>
<p>LB 166</p> <p><u>Diepekuhlbach</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Sicherung des Fließgewässers vor Nährstoffeinträgen sowie zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässerumfeldes.</p> <p>Die Abgrenzung des LB 166 beträgt beidseitig 5 m von der Uferkante des Diepekuhlbaches aus gemessen, soweit keine Wege direkt an den Bachlauf angrenzend vorhanden sind.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>Die Fläche ist für den Fall der Beweidung angrenzender Flächen gegenüber diesen durch einen ortsüblichen Weidezaun abzutrennen.</p>	
<p>LB 167</p> <p><u>Vorfluter „Soerser Hochkirchen“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Sicherung des Fließgewässers vor Nährstoffeinträgen sowie zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässerumfeldes. Teile des Uferbereiches sind gem. § 62 LG NRW gesetzlich geschützter Biotop.</p> <p>Die Abgrenzung des LB 167 beträgt beidseitig 10 m von der Uferkante des Vorfluters aus gemessen, soweit keine Wege direkt an den Bachlauf angrenzend vorhanden sind.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><u>Gebote:</u></p> <p>Die Fläche ist für den Fall der Beweidung angrenzender Flächen gegenüber diesen durch einen ortsüblichen Weidezaun abzutrennen.</p>	
<p>LB 168</p> <p><u>Vorfluter „In der Schlack“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Sicherung des Fließgewässers vor Nährstoffeinträgen sowie zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässerumfeldes.</p> <p>Die Abgrenzung des LB 168 beträgt beidseitig 3 m von der Uferkante des Vorfluters aus gemessen , soweit keine Wege direkt an den Bachlauf angrenzend vorhanden sind.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>Die Fläche ist für den Fall der Beweidung angrenzender Flächen gegenüber diesen durch einen ortsüblichen Weidezaun abzutrennen.</p>	
<p>LB 169</p> <p><u>Vorfluter „Berger Heide“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Sicherung des Fließgewässers vor Nährstoffeinträgen sowie zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässerumfeldes.</p> <p>Die Abgrenzung des LB 169 beträgt, soweit in der Festsetzungskarte keine weitergehenden Darstellungen gegeben sind, beidseitig jeweils 5 m von der Uferkante des Vorfluters aus gemessen.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>Die Fläche ist für den Fall der Beweidung angrenzender Flächen gegenüber diesen durch</p>	<p>Im Bereich der Fläche LB 169 ist in den Karten der Bezirksregierung Arnberg, Abteilung Bergbau, tagesnaher Bergbau sowie eine verlassene Tagesöffnung des Bergbaus verzeichnet. Dieser Bergbau kann auch heute noch zu einer Senkung, Setzung und zu einem Einbruch der Tagesoberfläche führen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
einen ortsüblichen Weidezaun abzutrennen.	
<p>LB 170</p> <p><u>Ginster und Feldgehölze südlich der Kleingartenanlage Berensberger Straße</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Feldgehölzbestandes und Ginstergebüsches in landwirtschaftlich genutzter Gegend.</p> <p><u>Verbote:</u> Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann bei der Unteren Landschaftsbehörde eine Befreiung von diesem Verbot beantragt werden.</p> <p><u>Gebote:</u></p> <p>a) Der Bereich ist gegen Viehtritt einzuzäunen. b) Der vorhandene Ginsterbereich ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten.</p>	
- zu 241 und 242 -	
<p>3.5 <u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</u> (26 LG, z.T. in Verbindung mit §§ 23, 25 und 34 LG)</p>	
	<p>Neben den noch darzulegenden neuen Entwicklungsmaßnahmen, die sich aus dem Entwicklungskonzept zur Kulturlandschaft Soers zusätzlich ergeben, können einige Maßnahmen entfallen, die aufgrund der Herstellung des so genannten „Weißen Weges“ entbehrlich geworden sind und aufgehoben werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● 3.5.10.11 Wanderweg zwischen Ferberberg und Bereich Gasser Feld ● 3.5.10.13 Wanderweg zwischen Gut Hausen und altem Bahndamm ● 3.5.10.16 Wanderweg zum geplanten Weg Nr. 17, Buchenallee

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> ● 3.5.10.17 Wanderweg zwischen Rüscher Straße und Buchenallee, östlich des Verbindungsweges Nr. 16 ● 3.5.10.50 Wanderweg im Bereich Gut Soerserhochkirchen – Strüver Weg
-zu 220 -	
3.5.4 Pflanzen von Hecken	
- zu 222 -	
<p>3.5.4.7 <u>Sonnenweg</u></p> <p>Pflanzen einer Weißdornhecke im Bereich des Gutes Sonne am "Weißen Weg" südlich des Sonnenweges auf einer Länge von ca. 230 m</p>	<p>Diese Pflanzung gehört zu den Maßnahmen LB 160 und 3.5.13.4 in diesem Bereich.</p>
- zu 250 ff –	
3.5.13 <u>Anlage und Ergänzung von Obstwiesen (§ 26 (2) LG)</u>	
<p>Es sind standortgerechte, heimische Obstsorten als Hochstamm zu verwenden..</p>	<p>Die Anlage und Ergänzung von Obstwiesen dient der Erhaltung einer historischen Kulturlandschaft mit den sie prägenden Strukturen sowie der Erhaltung und Förderung des lokalen Steinkauzvorkommens, für dessen Erhaltung das Land NRW eine besondere Verantwortung hat.</p> <p>Die Kosten für die Anpflanzung und Pflege der Obstbäume bei den neu anzulegenden Obstwiesen werden von der Stadt Aachen getragen. Die genauen Standorte der Bäume werden mit dem Eigentümer und Pächter abgestimmt, um die Bearbeitung der Fläche so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.</p> <p>Für etwaige Mehrarbeit bzw. Mindererträge (z.B. aufgrund eines Düngeverbotes) besteht gemäß § 7 Abs. 3.1 Landschaftsgesetz NW Anspruch auf Entschädigung.</p>
<p>3.5.13.1</p> <p><u>Obstwiese "Große Gasse"</u></p> <p>Eine Neupflanzung von 10 hochstämmigen Obstbäumen ist vorzunehmen.</p>	<p>Im bereits bestehenden LB 158 werden ebenfalls 5 Obstbäume gepflanzt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>3.5.13.2</p> <p><u>Obstwiese Ferberberg, gegenüber "Haus Ferber"</u></p> <p>Eine Neupflanzung von 20 hochstämmigen Obstbäumen ist vorzunehmen.</p>	<p>Die Obstbäume sollen im nordwestlichen Teil der Wiese angepflanzt werden, damit die bisherige Nutzungsstruktur erhalten werden kann (der südliche Bereich wird als Mähwiese genutzt).</p>
<p>3.5.13.3</p> <p><u>Obstwiese "Stockheide"</u></p> <p>Eine Neupflanzung von 20 hochstämmigen Obstbäumen ist vorzunehmen.</p>	<p>Die Anpflanzung neuer Obstbäume soll in Absprache mit dem Nutzer vorgenommen werden.</p>
<p>3.5.13.4</p> <p><u>Obstwiese "Sonne", Sonnenweg</u></p> <p>Eine Neupflanzung von 15 hochstämmigen Obstbäumen ist vorzunehmen.</p>	<p>Die Pflanzung gehört zu den Maßnahmen LB 160 und 3.5.4.7.</p>
<p>3.5.13.5</p> <p><u>Obstwiese "Biese"</u></p> <p>Die historische Obstwiese ist durch Pflanzung von 20 hochstämmigen Obstbäumen wieder herzustellen.</p>	
<p>3.5.13.6</p> <p><u>Obstwiese bei Kloster St. Raphael</u></p> <p>Eine Neupflanzung von 15 hochstämmigen Obstbäumen ist vorzunehmen.</p>	
<p>3.5.13.7</p> <p><u>Obstwiese "Haus Müsch"</u></p> <p>Eine Neupflanzung von 20 hochstämmigen Obstbäumen ist vorzunehmen.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>3.5.13.8</p> <p><u>Obstwiese „Gut Scheuer“</u></p> <p>Eine Neupflanzung von ca.10 hochstämmigen Obstbäumen ist vorzunehmen.</p>	<p>Die Wahl der Obstsorten erfolgt in Abstimmung mit dem Eigentümer - bevorzugt werden Pflaumenbäume.</p>
<p>3.5.14 <u>Herstellung von naturnahen Gewässern (§26 (2) LG)</u></p>	
	<p>Die gewässerbezogenen Entwicklungsmaßnahmen dienen vorrangig dem Erreichen der Ziele, die durch die Wasserrahmenrichtlinie der EU den Mitgliedsstaaten aufgegeben wurden. Danach sind alle Maßnahmen (im Rahmen der Verhältnismäßigkeit) durchzuführen, die den Erhaltungszustand der Gewässer verbessern können. Dies berührt Punkte wie den Eintrag von Nährstoffen oder Schadstoffen, aber auch die Beseitigung eines naturfernen Ausbaus. Der Ausbau der nachfolgend genannten naturnahen Gewässerabschnitte folgt grundsätzlich den einschlägigen Bestimmungen des Landes NRW zum naturnahen Gewässerausbau.</p>
<p>3.5.14.1</p> <p><u>Offenlage eines Abschnittes des Vorfluters „Soerser Hochkirchen“</u></p> <p>Dieser Abschnitt ist offen zu legen und mit einem Schutzstreifen von beidseitig 10 m gegenüber der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern.</p>	
<p>3.5.14.2</p> <p><u>Herrichtung eines naturnahen Gewässerabschnittes durch Verlegung des Wildbaches bei Follmühle</u></p> <p>Die Verlegung des Wildbaches an dieser Stelle dient der Herstellung einer Durchgängigkeit des Gewässers, die durch technische Bauwerke im Bereich Follmühle verhindert wird. Um den Denkmalcharakter des derzeitigen Wildbachabschnittes zu erhalten, wird der aus der Verlegung resultierende Mühlengraben durch Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus dem neuen Wildbachabschnitt auch weiterhin wasserdurchflossen sein.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>Nach Verlegung wird ein Streifen von beidseitig 10m zum Schutz des Gewässers aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und durch Auszäunung gegenüber angrenzenden Weideflächen gesichert.</p>	
<p>3.5.14.3</p> <p><u>Herrichtung eines naturnahen Gewässerabschnittes durch Verlegung des Wildbaches zwischen der Follmühle und der ehemaligen Tuchfabrik Becker</u></p> <p>Die Verlegung des Wildbaches an dieser Stelle dient der Herstellung einer Durchgängigkeit des Gewässers, die durch ein Wehr verhindert wird. Um den Denkmalcharakter des Wehrs zu erhalten, wird der aus der Verlegung resultierende, von der ehemaligen Tuchfabrik Becker her kommende Mühlengraben verlängert und durch Entnahme von Wasser aus dem neuen Wildbachabschnitt auch weiterhin wasserdurchflossen sein.</p> <p>Nach Verlegung wird ein Streifen von beidseitig 10m zum Schutz des Gewässers aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und durch Auszäunung im Falle einer Weidenutzung gegenüber den angrenzenden Flächen gesichert.</p>	
<p>3.5.15 <u>Entwicklung von Überschwemmungsbereichen des Wildbaches</u></p>	
	<p>Hydraulische Untersuchungen des Wildbaches haben ergeben, dass 2 Flächen bei Starkregenereignissen regelmäßig überstaut werden. Diese werden bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Ziel der Maßnahmen ist die Herstellung einer naturnahen Bachaue und Verbesserung der Retentionsfunktion.</p>
<p>3.5.15.1</p> <p><u>Überschwemmungsbereich bei Gut Bau</u></p> <p>Innerhalb der in der Festsetzungskarte dargestellten Grenzen ist ein Altarm des Wildbaches zu entwickeln. Die angrenzenden Flächen sind aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem Auengehölz zu entwickeln. Hierfür ist standortgerechtes, heimisches Pflanzenmaterial zu verwenden.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>3.5.15.2</p> <p><u>Überschwemmungsbereich bei der ehemaligen Tuchfabrik Becker</u></p> <p>Innerhalb der in der Festsetzungskarte dargestellten Grenzen wird durch Überlagerung mit dem Bebauungsplan „Tuchwerk“ und Verlegung des Wildbaches bereits ein Altarm entwickelt. Die angrenzenden Flächen sind aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen.</p>	
- zu 251 -	
<p>3.6 <u>Befreiungen</u></p>	
<p>„Die Untere Landschaftsbehörde bzw. Untere Forstbehörde hat auf Antrag von den in diesem Landschaftsplan für Landschaftsschutzgebiete (mit Ausnahme des L 1) getroffene Festsetzungen eine Befreiung für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen, die landwirtschaftlichen Privilegierung im Sinne des BauGB unterfallen, zuzulassen, wenn das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes verändern kann, noch dem jeweiligen besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.“</p>	<p>Das Kapitel 3.6 sollte in der Formulierung angepasst werden, um die Besonderheit des L 1 zu würdigen und um das Ziel, nur Maßnahmen aufgrund einer landwirtschaftlichen Privilegierung gemäß § 35 BauGB einer generellen Befreiung zuzuführen, auch zu erreichen. Da der § 35 BauGB sich inzwischen geändert hat, unterfallen auch andere Maßnahmen einer solchen Regelung, da der Landschaftsplan nicht im Wege eines Änderungsverfahrens an die neue Formulierung im BauGB angepasst wurde.</p>

Diese textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht sind Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 02.03.2011 die öffentliche Auslegung der Änderung Nr. 20 des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen - Kulturlandschaft Soers - beschlossen hat.

Aachen, den 03.03.2011

gez.

Marcel Philipp
(Oberbürgermeister)